



Amtsblatt der Stadt Köln

47. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 6. April 2016

Nummer 13

Inhalt

92	Zweihundertfünfzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 30. März 2016	Seite 125
93	2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 29. März 2016	Seite 126
94	2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit im Gebiet der Stadt Köln vom 29. März 2016	Seite 127
95	6. Satzung zur Änderung der Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Spielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 30. März 2016	Seite 128
96	Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Köln	Seite 128
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen		
97	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: „GE südwestlich S-Bahnhof Stammheim“ in Köln-Stammheim	Seite 129
98	Änderung und erneuten Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im vereinfachten Verfahren Arbeitstitel: Gauweg in Köln-Buchheim	Seite 129
99	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Von-Ketteler-Straße in Köln-Höhenhaus	Seite 130
100	Öffentliche Auslegung der Unterlagen zur 2. Planänderung im Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau der südlichen Anbindung Köln-Nippes	Seite 130

92 Zweihundertfünfzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 30. März 2016

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

- 1. Mauritiuswall (Stadtbezirk 1)**
in dem Straßenabschnitt
von Weyerstraße
bis Taubengasse
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

- 2. Mauritiuswall (Stadtbezirk 1)**
in dem Straßenabschnitt
von Taubengasse
bis Schaevenstraße
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn unter Beibehaltung der in Natursteinpflaster ausgebauten Fläche im Bereich der Einengung vor Haus-Nr. 13 durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Erneuerung der Rinnenführung.

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

- 3. Mauritiuswall (Stadtbezirk 1)**
in dem Straßenabschnitt
von Schaevenstraße
bis Schaafenstraße
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

- 4. Eupener Straße (Stadtbezirk 3)**
in dem Straßenabschnitt
von Eschweilerstraße
bis Stolberger Straße
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung des westlichen Gehweges von Stolberger Straße bis ca. 95 m südlich und des östlichen Gehweges auf ganzer Länge durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine in Teilbereichen.

Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Erneuerung der Bordsteine in Teilbereichen sowie Anpflanzen von Straßenbäumen auf der Westseite.

- 5. Semmelweisstraße (Stadtbezirk 9)**
in dem Straßenabschnitt
von Peter-Griß-Straße
bis Semmelweisstraße – Stichstraße (Parzelle 523) neben
Hs-Nr. 71
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung des nördlichen Gehweges auf ganzer Länge und des südlichen Gehweges von Peter-Griß-Straße bis Speemannstraße durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine in Teilbereichen.

§ 2

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffern 1 und 3 treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffer 2 tritt rückwirkend zum **01.03.2015** in Kraft.

§ 1 Ziffer 4 tritt rückwirkend zum **01.03.2016** in Kraft.

§ 1 Ziffer 5 tritt rückwirkend zum **01.01.2015** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vor-

geschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 30.03.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

93 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 29. März 2016

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) – jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 15. Juni 2010 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 23. Juni 2010, S. 448) in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 24. April 2014 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 30. April 2014, S. 282) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „wenn er“ werden die Wörter „im Rahmen der Veranstaltung“ gestrichen.

§ 2

§ 5 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft:

§ 1 gilt allerdings rückwirkend ab 01.07.2010 und nur bis zu dem Zeitpunkt, in dem § 2 Geltung erlangt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 29.03.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

94 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit im Gebiet der Stadt Köln vom 29. März 2016

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) – jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit im Gebiet der Stadt Köln vom 15. Juni 2010 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 23. Juni 2010, S. 446) in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der

Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit im Gebiet der Stadt Köln vom 24. April 2014 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 30. April 2014, S. 282) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „wenn er“ werden die Wörter „im Rahmen der Veranstaltung“ gestrichen.

§ 2

§ 6 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft:

§ 1 gilt allerdings rückwirkend ab 01.07.2010 und nur bis zu dem Zeitpunkt, in dem § 2 Geltung erlangt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 29.03.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

95 6. Satzung zur Änderung der Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Spielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 30. März 2016

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) – jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Spielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 16. Dezember 2005 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 21. Dezember 2005, S. 736) in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Spielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 24. April 2014 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 30. April 2014, S. 283) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „wenn er“ werden die Wörter „im Rahmen der Veranstaltung“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 30.03.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

96 Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Köln

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Köln hat gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Verordnung über die Gutachterausschüsse (GAVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2016 ermittelt und am 18.02.2016 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden in digitaler Form im zentralen Informationssystem der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen BORISplus.NRW (www.boris.nrw.de) veröffentlicht. Die Bodenrichtwerte zum 01.01.2016 wurden am 24.03.2016 in das Internet eingestellt und stehen dort kostenfrei zur Verfügung.

Auf der Grundlage von § 196 Absatz 3 kann jedermann von der Geschäftsstelle Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen.

Eine Auskunft ist während der Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und	08.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	
Mittwoch und Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 09 E20 möglich. Telefonische Auskünfte werden während der Geschäftszeiten von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr unter der Rufnummer 0221-221-23017 erteilt.

Die schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte erfolgt auf Antrag gegen Gebühr.

Köln, den 29.03.2016

Dieter Hagemann
Vorsitzender

97 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans

Arbeitstitel: „GE südwestlich S-Bahnhof Stammheim“ in Köln-Stammheim

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2016 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, den am 20.03.2003 gefassten Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan-Entwurf 70509/04 für das Gebiet östlich der Düsseldorf-er Straße, im Norden begrenzt durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Dünwald-er Kommunalweg 6 bis 26, entlang der Bahnstrecke Köln – Düsseldorf, entlang der Bahntrasse Richtung Stammheim/Flittard (betreffend die Grundstücke Düsseldorf-er Straße 330 bis 334) – Arbeitstitel: „GE südwestlich S-Bahnhof Stammheim“ in Köln-Stammheim – aufzuheben.

Köln, den 21. März 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 21. März 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

98 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Änderung und erneuten Offenlage eines Bebauungs- plan-Entwurfs im vereinfachten Verfahren

Arbeitstitel: Gauweg in Köln-Buchheim

Der Bebauungsplan-Entwurf Nummer 72477/04 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet südlich des Gauweges bis zur Wichheimer Straße zwischen der Straße Klein-Herl und den Gleisanlagen (ausgenommen die Grundstücke Klein-Herl 15 bis 17 sowie Wichheimer Straße 169 bis 171) in Köln-Buchheim mit dem Arbeitstitel: Gauweg in Köln-Buchheim wird geändert und nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 a Absatz 3 Baugesetzbuch erneut öffentlich ausgelegt.

Ziel der Änderung sind die überarbeiteten Fassaden und Eingangsbereiche mit den Änderungen der Baugrenzen und den Festsetzungen zu den vom Bauordnungsrecht abweichenden Maßen der Tiefe der Abstandflächen.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- ACCON Environmental Consultants GmbH: Gutachterliche Stellungnahme zu der Geräuschsituation im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel „Gauweg“ in Köln-Buchheim, März 2013: Untersuchung von Straßen- und Schienenverkehrslärm, plan-

bedingter Mehrverkehrslärm, Auswirkung von Varianten der Lärmschutzwände;

- ACCON Environmental Consultants GmbH: Ergänzende Stellungnahme zur Geräuschsituation, September 2014: Minderung von Varianten der Lärmschutzwand entlang der Stadtbahntrasse;
- ADU cologne Institut für Immissionsschutz: Untersuchung zu den Erschütterungsmissionen aus dem Schienenverkehr (KVB Linie 1) im Bebauungsplan „Kieskaulerweg“ in Köln-Merheim, September 2011: Auswertung zum An-logschluss über Erschütterungen der Stadtbahnlinie 3
- Beratungsgesellschaft NATUR dbR: Wohnbebauung „Gauweg“ in Köln-Buchheim. Fachbeitrag Naturschutz: Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zu Vögeln, Fledermäusen, Amphibien, April 2013: Auswertung der Liste gesetzlich geschützter Tierarten im Bereich des Mess-tischblattes 5008 (nach LANUV NRW) im Biototyp „Fett-wiesen und Weiden“ und deren Vorkommenswahrschein-lichkeit im Plangebiet.
- Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH: Verkehrliche Stel-lungnahme zum Bauvorhaben Gauweg in Köln-Buchheim, 1. Fertigung, September 2012: Leistungsfähigkeit der Knoten und Verkehr auf den Straßen am Plangebiet, Ver-kehrserzeugung durch B-Planumsetzung;
- Geotechnik Büdinger – Fein - Welling GmbH: Geotech-nisches Gutachten zu den Baugrundverhältnissen im Be-reich des geplanten BVH: RH ‚Gauweg‘, Köln-Buchheim, April 2011: Bodenuntersuchungen hinsichtlich Bodenver-unreinigungen und Tragfähigkeit des Bodens;
- simuPLAN Ingenieurbüro für numerische Simulation: Bau-vorhaben Gauweg in Köln-Buchheim. Fachgutachten zu den Luftschadstoffimmissionen, April 2013: Untersu-chung der verkehrsbedingten Luftschadstoff Immissionen (NOx und Feinstaub) insbesondere des Verkehrs der BAB A 3;
- urbane gestalt johannes böttger landschaftsarchitekten: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum vorhabenbe-zogenen Bebauungsplan Nr. 72477/04 „Gauweg“ in Köln-Buchheim, Stand 30.07.2015: Bearbeitung der Eingriffsre-gelung, Aussagen zum vorhandenen Vegetationsbestand, Darstellung von Begrünungsmaßnahmen, Ausgleichs-maßnahmen und grünordnerische Maßnahmen (geplanter Grünzug, Pflanzmaßnahmen in der geplanten Wohnsied-lung);
- ein Umweltbericht, der sich neben den genannten Belan-gen mit den Auswirkungen auf folgende Schutzgüter be-fasst: Bedarf an Grund und Boden, Pflanzen (Biotopstruk-turen, Eingriff/Ausgleich), Tiere Artenschutz, Natur und Landschaft, Mensch und Gesundheit (insbesondere Lärm, Straßen-, Schienen- sowie Fluglärm; Erschütterungen durch Strassenbahntrasse , Gefahrschutz, Hochwas-serisiko), Luft (Luftschadstoffe, Emissionen und Immissi-onen), Klima/Kaltluft/Ventilation (Auswertung Klimafunk-tionskarte der Stadt Köln), Boden (Auswertung Bodenkarte NRW; Aussagen zu natürlichen Bodenfunktionen),Wasser/ Grundwasser (Grundwasserbildung, Versickerung Nieder-schlagswasser) Erneuerbare Energien, Landschaftsbild,

Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander.

Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 72477/04 mit Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt in der Zeit vom 14. April bis 27. April 2016 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09 B.09.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 1. April 2016 Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter

99 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Von-Ketteler-Straße in Köln-Höhenhaus

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2016 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan für das circa 1,5 ha große Plangebiet im Stadtteil Höhenhaus, im rückwärtigen Grundstücksbereich zwischen der Bestandsbebauung an der Von-Ketteler-Straße im Westen, der Posadowskystraße im Norden, der Von-Bodelschwingh-Straße im Osten und Am Flachsrosterweg im Süden, Gemarkung Dünnwald, Flur 59, – Arbeitstitel: Von-Ketteler-Straße in Köln-Höhenhaus – aufzustellen mit dem Ziel, neuen Wohnraum in integrierter Lage und zugleich ein differenzierteres Wohnungsangebot im Quartier mit frei finanzierten Wohnungen zu schaffen.

Köln, den 21. März 2016 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 21. März 2016 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

100 Öffentliche Auslegung der Unterlagen zur 2. Planänderung im Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau der südlichen Anbindung Köln-Nippes

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellungsverfahren gem. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. §§ ff 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau der südlichen Anbindung Köln-Nippes, Strecke 2610, Köln Hbf – Kranenburg u.a., km 2,540 – 3,670 2. Deckblattverfahren

Kurzbeschreibung des Bauvorhabens

Für die Abstellanlage in Köln-Nippes, die sich derzeit im Bau befindet, soll ein südliches direktes Zuführungsgleis gebaut werden. Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist der beabsichtigte Bau des Zuführungsgleises mit Warte- und Begegnungsabschnitt. Der Planfeststellungsabschnitt befindet sich zwischen den S-Bahn-Haltepunkten Köln-Nippes und Köln Parkgürtel.

Die ursprüngliche Planung wurde im Sommer 2008 offengelegt und durch das 1. Deckblatt im Sommer 2014 geändert. Durch den Planungsfortschritt wurden nun weitere Änderungen in das Verfahren eingebracht. Die Änderungen betreffen nur die Planunterlagen der Anlage 13 „Schallgutachten“. Hauptsächlich handelt es sich um Änderungen der Lärmschutzwand 1, die bezüglich der tatsächlichen Höhenlage korrigiert wurde. Da die bisher geplante Höhe der Lärmschutzwand von 5 m über Schienenoberkante beibehalten wurde, kommt es in diesem Bereich zu einer Erhöhung der durch passive Schallschutzmaßnahmen zu schützenden Orte.

Einzelheiten der Planung sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Offenlage der Planunterlagen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des Anhörungsverfahrens für das 2. Deckblatt beantragt.

Die geänderten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen

vom 11.04.2016 bis 10.05.2016 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14 C 40

montags und donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Durch die Offenlage der Planunterlagen erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gem. § 27a VwVfG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden geänderten Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Köln (<http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/planfeststellungsverfahren-dritter>) veröffentlicht. Weiter enthält die Internetseite der Stadt Köln eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen.

Der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Köln zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch die geänderte Planung im 2. Deckblattverfahren berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 24.05.2016 einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, oder bei der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Einwendungen gegen die 2. Planänderung schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Es können nur Einwendungen gegen die 2. Planänderung erhoben werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 (4) VwVfG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 (4) Satz 5 VwVfG.

In Bezug auf die Schutzgüter des UVPG sind die Einwendungen und Stellungnahmen nach Fristablauf nur in diesem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Mit Beginn der Auslegung der Planunterlagen tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG für die geänderte Planung in Kraft.
Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 (3) AEG).

Köln, den 30.03.2016

Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Cornelia Müller
stellv. Amtsleiterin

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

11.04.2016	Bezirksvertretung Mülheim Bezirksrathaus Mülheim, VHS-Saal, Erdgeschoss, Wiener Platz 2a, 51065 Köln 17.00 Uhr		
14.04.2016	Ausschuss Soziales und Senioren Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 16.00 Uhr Wirtschaftsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr Kunstbeirat Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-22074, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42/93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.